



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2048

A07

6. Dezember 2023

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

O 1627-000268

Frau Zahra

Telefon 0211 4972-2296

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Bericht des Finanzministers zum Fragekomplex
„Notlagenkreditmittel“ der FDP-Landtagsfraktion im laufenden
Haushaltsberatungsverfahren für das Jahr 2024**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 7. Dezember 2023**

Die Fraktion der FDP hat um einen Bericht zum Thema
„Notlagenkreditmittel“ gebeten. Der Fragenkatalog vom 23. November
2023 wird mit dieser Vorlage schriftlich beantwortet.

a) NRW-Rettungsschirm

Fragen:

Der LRH hat darauf hingewiesen, dass die Finanzierung von Corona-Maßnahmen durch Notlagenkreditmittel im Jahr 2024, mehr als ein Jahr nach Auslaufen der Notsituation i.S.v. § 18b Satz 1 LHO i. V. m. Art. 109 Abs. 3 S. 2., 2. Alt. GG, unzulässig ist und eine entsprechende Anpassung des Haushaltsentwurfs 2024 gefordert (Stellungnahme 18/909, Seite 12 f.; Vorlage 18/1944, Seite 9). Das Bundesverfassungsgericht hat Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG dahingehend ausgelegt, dass Kreditermächtigungen, die in einem bestimmten Haushaltsjahr ausgebracht werden, sich auf die Deckung von Ausgaben beschränken müssen, die für Maßnahmen zur Notlagenbekämpfung in eben diesem Haushaltsjahr anfallen. Die Mittel sind in dem betreffenden Jahr zu verwenden (BVerfG, Urteil vom 15.11.2023, 2 BvF 1/22, Rdnr. 207, vgl. auch Rdnr. 181).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

- aa) *Bis zu welcher Höhe hat die Landesregierung 2024 noch Auszahlungen zur Finanzierung von Corona-Maßnahmen zu Lasten des Corona-Rettungsschirms eingeplant?*
- bb) *Durch welche Maßnahmen wird die Landesregierung sicherstellen, dass 2024 keine Finanzierung von Corona-Maßnahmen aus dem Corona-Rettungsschirm erfolgt? Inwieweit bedarf es dafür der Anpassung des Haushaltsentwurfs 2024?*

Antwort:

Die Fragen aa) und bb) werden zusammen beantwortet.

Für das Jahr 2024 und die Folgejahre sieht die Landesregierung keine Auszahlungen zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise zu Lasten des NRW-Rettungsschirms vor. Eine Anpassung des Haushaltsentwurfs 2024 ist nicht zwingend, wird aber aus Gründen der Klarstellung erfolgen.

- cc) *Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, dass nach dem 15. November 2023 keine Finanzierung von Corona-Maßnahmen aus dem Corona-Rettungsschirm mehr erfolgt? Besteht nach dem Urteil des BVerfG vom 15. November 2023 überhaupt noch Raum für einen „Auslaufzeitraum“ (vgl. Rdnm. 211 f.)?*

Antwort:

Die Landesregierung wertet gegenwärtig die Entscheidung des BVerfG nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Jährigkeit und dessen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung des Rettungsschirms aus.

Fragen:

Der LRH ist der Auffassung, dass 2025 der Restbestand des nordrhein-westfälischen Rettungsschirms von rund 2 Mrd. Euro – da aus Notlagenkreditmitteln bestehend – schnellstmöglich zur Tilgung der 2025 fällig werdenden Kredite von 4 Mrd. Euro einzusetzen ist (Vorlage 18/1944, Seite 9) und ab dann der Schuldendienst aus Mitteln des Kernhaushalts zu leisten ist. Nach der Finanzplanung 2023 bis 2027 solle

der Kapitaldienst in den Planjahren 2025 bis 2027 statt dessen aus dem Restvolumen des Rettungsschirms erbracht werden (Stellungnahme 18/909, Seite 15).

- dd) *Weshalb soll nach Auffassung der Landesregierung 2025 der Restbestand des Rettungsschirms nicht zur Tilgung der 2025 fällig werdenden Kredite eingesetzt werden?*
- ee) *Weshalb soll nach Auffassung der Landesregierung der Kapitaldienst in den Planjahren 2025 bis 2027 nicht aus dem Kernhaushalt geleistet werden? Will sich die Landesregierung dadurch in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 zusätzliche Handlungsspielräume verschaffen?*

Antwort:

Die Fragen dd) und ee) werden zusammen beantwortet.

Die Fragen betreffen die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans 2025. Hierüber wird die Landesregierung im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 beschließen und dem Landtag zur Entscheidung vorlegen.

b) Sondervermögen Krisenbewältigung

Fragen:

Der LRH hat darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die 2023 auslaufende Notsituation Kredite nur in der Höhe aufgenommen werden dürfen, wie diese zur Finanzierung von Krisenbewältigungsmaßnahmen in 2023 notwendig sind. Sollten Ende 2023 Notlagenkreditmittel im Sondervermögen Krisenbewältigung verbleiben, müssten diese grundsätzlich zur Schuldentilgung eingesetzt werden (Stellungnahme 18/909, Seite 14). Das Bundesverfassungsgericht hat Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG dahingehend ausgelegt, dass Kreditermächtigungen, die in einem bestimmten Haushaltsjahr ausgebracht werden, sich auf die Deckung von Ausgaben beschränken müssen, die für Maßnahmen zur Notlagenbekämpfung in eben diesem Haushaltsjahr anfallen. Die Mittel sind in dem betreffenden Jahr zu verwenden (BVerfG, Urteil vom 15.11.2023, 2 BvF 1/22, Rdnr. 207, vgl. auch Rdnr. 181).

- aa) *Bis zu welcher Höhe hat die Landesregierung 2024 noch Auszahlungen zur Finanzierung von Krisenbewältigungsmaßnahmen zu Lasten des Sondervermögens Krisenbewältigung eingeplant?*
- bb) *Durch welche Maßnahmen wird die Landesregierung sicherstellen, dass 2024 keine Finanzierung von Krisenbewältigungsmaßnahmen aus dem Sondervermögen Krisenbewältigung erfolgt? Inwieweit bedarf es dafür der Anpassung des Haushaltsentwurfs 2024?*

Antwort:

Die Fragen zu aa) und bb) werden zusammen beantwortet.

Für das Jahr 2024 und die Folgejahre sieht die Landesregierung keine Auszahlungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine vor. Insofern wird auch auf die Begründung zu dem Änderungsantrag zu dem NRW-Krisenbewältigungsgesetz (LT-Drs 18/2232) verwiesen. Eine Anpassung des Haushaltsentwurfs 2024 ist nicht zwingend, wird aber aus Gründen der Klarstellung erfolgen.

- cc) *Weshalb werden in Kapitel 07 022 die Titel 546 47 und 547 46 im Haushaltsvermerk Nr. 3 jeweils zur Selbstbewirtschaftung bestimmt? Soll eine Verausgabung noch nach 2024 ermöglicht werden? Wie soll dies nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls mit der Auslegung des Art. 109 Abs. 3 GG durch das BVerfG im Urteil vom 15. November 2023 vereinbar sein?*
- dd) *Werden die neuen Titel der LT-DS 18/6500 in Kapitel 07 022 (Seiten 32 und 34 der Anlage 6) auch bereits gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2023 im Haushalt 2023 eingerichtet? In welcher Höhe sollen entsprechende Mittel bereits 2023 verausgabt werden?*

Antwort:

Die Fragen zu cc) und dd) werden zusammen beantwortet.

Für das Jahr 2024 und die Folgejahre sieht die Landesregierung keine Auszahlungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung

der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine vor. Eine Verausgabung der Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung ist daher nicht vorgesehen. Eine Anpassung des Haushaltsentwurfs 2024 ist nicht zwingend, wird aber aus Gründen der Klarstellung erfolgen.

- ee) *Wann genau wird die Landesregierung den vom LRH geforderten Tilgungsplan (Vorlage 18/1944, Seite 11) vorlegen?*

Antwort:

Nach § 18b Satz 2 Landeshaushaltsordnung ist die Kreditaufnahme mit einer Tilgungsregelung zu verbinden und die Kreditverbindlichkeiten sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen. Die Tilgungsregelung ist in § 2 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2024 enthalten. Danach erfolgt die Tilgung der aufgenommenen Kreditmittel konjunkturgerecht innerhalb von 25 Jahren und beginnt mit dem Jahr 2024. Der Einstieg in die Tilgung ist mit 40 Mio. Euro im Haushaltsplanentwurf 2024 veranschlagt.

c) Frage:

2023 weisen die jeweiligen Kapitel 022 Krisenbewältigungsmaßnahmen lediglich Strichansätze auf. Sind die 2023 verausgabten Mittel jeweils überplanmäßig bereitgestellt worden? Müssen nach dem Grundsatz der Jährigkeit nicht im Haushaltsentwurf 2024 alle Kapitel 022 gestrichen werden bzw. sichergestellt werden, dass die entsprechenden Ausgaben aus dem Kernhaushalt finanziert werden?

Antwort:

Der Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 20 020 Titel 234 50 mit der Zweckbestimmung „Zuweisungen vom Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine zur Finanzierung aller Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation“ sieht vor, dass die Einnahmen bei diesem Titel die Ausgaben bei den Kapiteln „Krisenbewältigungsmaßnahmen“ in den Einzelplänen verstärken. Ausgaben in den Kapiteln 022 sind daher nicht überplanmäßig, soweit entsprechende Einnahmen bei Kapitel 20 020 Titel 234 50 vorhanden sind. Da die Landesregierung in 2024 keine Ausgaben aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine vorsieht, bedarf es keiner Änderungen in den Kapiteln 022. Die Titelstruktur muss aus haushaltstechnischen Gründen in 2024 und auch 2025 bestehen bleiben,

weil in den entsprechenden Haushalten hier die jeweiligen Ist-Beträge des Jahres 2023 ausgewiesen werden.

d) Fragen:

Prof. Dr. Kube hat in seiner Stellungnahme zum Bundeshaushalt 2024 vom 19. November 2023 dargelegt, das Urteil des BVerfG habe – weil es schwerpunktmäßig Art. 109 Abs. 3 GG ausgelegt habe – unmittelbare Bedeutung für das Haushaltsgebaren der Länder. U. a. auch in Nordrhein-Westfalen seien die dort krisenbedingt eingerichteten und notlagenkreditfinanzierten Sondervermögen sehr kritisch auf ihre Verfassungskonformität zu prüfen

(<https://www.bundestag.de/resource/blob/978614/e44cdc9f4fe3efcaf47f5188d3982d90/Prof-Dr-Hanno-Kube.pdf>).

aa) *Inwieweit hat die Landesregierung den Entwurf des Haushalts 2024 aufgrund des Urteils des BVerfG vom 15. November 2023 auf seine Verfassungsmäßigkeit überprüft? Inwieweit hat die Landesregierung für diese Prüfung externen Sachverstand genutzt? (detaillierte Darlegungen erbeten)*

Antwort:

Der Entwurf des Haushalts 2024 ist verfassungsgemäß.

bb) *Welche Änderungen am Haushaltsentwurf 2024 werden aufgrund des Urteils des BVerfG vom 15. November 2023 erforderlich? (detaillierte Darlegungen erbeten)*

Antwort:

Es sind aufgrund des Urteils des BVerfG vom 15. November 2023 keine Änderungen im Entwurf des Haushalts 2024 erforderlich. Soweit Änderungsanträge in diesem Kontext gestellt werden, sind diese klarstellender Natur.



Dr. Marcus Optendrenk